

1988

Ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 1988

Nr. 30

| Tag | Inhalt | Seite |
|--|--|-------|
| 27. 6. 88 | Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Ottokraftstoffen (Benzinqualitätsverordnung – BzV) neu: 2129-5-3; 2129-5-2 | 969 |
| 22. 6. 88 | Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-7-85 | 988 |
| Hinweis auf andere Verkündungsblätter | | |
| | Verkündungen im Bundesanzeiger | 988 |
| | Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 989 |

Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Ottokraftstoffen (Benzinqualitätsverordnung – BzV)

Vom 27. Juni 1988

Auf Grund

- des § 23 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), wovon § 23 Abs. 1 durch das Gesetz vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates,
- des § 37 des genannten Gesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates,
- des § 2a Abs. 3 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), der durch das Gesetz vom 25. November 1975 (BGBl. I S. 2919) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Begriffsbestimmung

Unverbleiter Ottokraftstoff im Sinne dieser Verordnung ist jeder Ottokraftstoff, dessen Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, 0,013 Gramm im Liter (gemessen bei + 15 °C) nicht übersteigt. Bei einem höheren Bleigehalt handelt es sich um verbleiten Ottokraftstoff.

§ 2

Beschaffenheit von Ottokraftstoffen

(1) Unverbleiter Ottokraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn

er hinsichtlich seines Gehalts an sauerstoffhaltigen organischen Verbindungen, seines Gesamtgehalts an Sauerstoff, seines Benzolgehalts und, sofern es sich um Superkraftstoff handelt, auch hinsichtlich seiner Klopffestigkeit den Anforderungen der DIN 51607 Ausgabe Januar 1988 (Anlage 1a) entspricht.

(2) Verbleiter Ottokraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn er hinsichtlich seines Gehalts an sauerstoffhaltigen organischen Verbindungen und seines Gesamtgehalts an Sauerstoff den Anforderungen der DIN 51600 Ausgabe Januar 1988 (Anlage 1b) entspricht; ab 1. Oktober 1989 muß verbleiter Ottokraftstoff hinsichtlich seines Benzolgehalts auch die für bleifreien Kraftstoff geltenden Anforderungen nach DIN 51607 Ausgabe Januar 1988 (Anlage 1a) erfüllen.

§ 3

Beschaffenheit der Zapfventile

Verbleiter Ottokraftstoff darf nur aus Zapfventilen abgegeben werden, deren Auslaufrohr an der Mündung einen äußeren Durchmesser von mindestens 23,6 Millimeter hat.

§ 4

Inhalt und Form der Auszeichnung

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Ottokraftstoffe an den Verbraucher veräußert, hat die mindestens gewährleisteten Qualitäten an den Zapfsäulen oder sonst an der Tank-

stelle in folgender Weise deutlich sichtbar kenntlich zu machen:

1. Mit „Super bleifrei“ oder „Normal bleifrei“ wird unverbleiter Ottokraftstoff gekennzeichnet, dessen Klopfestigkeit, Dichte, Siedeverlauf, Siedeendpunkt und Dampfdruck den Mindestanforderungen der DIN 51607 Ausgabe Januar 1988 (Anlage 1a) entsprechen.
2. Mit „Super verbleit“ wird verbleiter Ottokraftstoff gekennzeichnet, dessen Bleigehalt, Klopfestigkeit, Dichte, Siedeverlauf, Siedeendpunkt und Dampfdruck den Mindestanforderungen der DIN 51600 Ausgabe Januar 1988 (Anlage 1b) entsprechen.

(2) Wer im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher Ottokraftstoffe veräußert, die den Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 nicht entsprechen, hat sie mit „Ottokraftstoff 2. Wahl“ an den Zapfsäulen oder sonst an der Tankstelle deutlich sichtbar kenntlich zu machen. § 2 bleibt unberührt.

§ 5

Andere Form der Auszeichnung

(1) Will der Auszeichnungspflichtige kenntlich machen, daß auch die weiteren, in § 4 Abs. 1 nicht genannten Mindestanforderungen der DIN 51607 Ausgabe Januar 1988 oder der DIN 51600 Ausgabe Januar 1988 eingehalten sind, so hat er gemäß Anlage 2a, 2b oder 2c auszuzeichnen. Mit dieser Auszeichnung erfüllt er zugleich die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1.

(2) Bei einer Kennzeichnung nach Absatz 1 kann der Auszeichnungspflichtige die Ottokraftstoffe nach seiner Wahl bezeichnen. Macht er hiervon Gebrauch, so ist er verpflichtet, verbleite Ottokraftstoffe mit „verbleit“ und unverbleite Ottokraftstoffe mit „bleifrei“ an den Zapfsäulen oder sonst an der Tankstelle deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

§ 6

Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen

Der Lieferer hat den Auszeichnungspflichtigen darüber zu unterrichten, ob der Benzolhöchstgehalt nach § 2 Abs. 2 für verbleiten Ottokraftstoff eingehalten wird und ob der gelieferte Ottokraftstoff den Mindestanforderungen

entspricht, die in der DIN 51600 Ausgabe Januar 1988 für verbleite Ottokraftstoffe oder in der DIN 51607 Ausgabe Januar 1988 für unverbleite Ottokraftstoffe zu Bleigehalt, Klopfestigkeit, Dichte, Siedeverlauf, Siedeendpunkt, Dampfdruck, Benzolgehalt, Gehalt an sauerstoffhaltigen organischen Verbindungen und Gesamtgehalt an Sauerstoff enthalten sind.

§ 7

Bekanntgabe der empfohlenen Kraftstoffqualitäten

(1) Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Kraftfahrzeuge herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat für den Betrieb der Kraftfahrzeuge, die er in den Verkehr bringt, die empfohlenen und verwendbaren Kraftstoffqualitäten

1. den Vertragswerkstätten und -händlern sowie der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekanntzugeben und
2. in den Betriebsanleitungen oder anderen für den Kraftfahrzeughalter bestimmten Unterlagen anzugeben.

(2) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 genügt es, daß die Kraftstoffqualitäten mit den für die Auszeichnung von Ottokraftstoffen nach § 4 vorgeschriebenen Kennzeichnungen bekanntgegeben oder angegeben werden.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 9 des Benzinbleigesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benzinqualitätsangabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1069), geändert durch die Verordnung vom 20. Juni 1985 (BGBl. I S. 1122), außer Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Dr. Klaus Töpfer

| | | |
|---|--|--------------------------------------|
| | <p>Flüssige Mineralölerzeugnisse Unverbleite Ottokraftstoffe Mindestanforderungen Deutsche Fassung EN 228 : 1987</p> | <p>DIN 51 607</p> |
| <p style="text-align: right;">Diese Norm enthält die Deutsche Fassung der Europäischen Norm EN 228</p> <p>Liquid petroleum products; Unleaded petrol; Specification; German Version EN 228 : 1987 Produits pétroliers liquides; Essence sans plomb; Spécification, Version allemande EN 228 : 1987</p> <p style="text-align: right;">Ersatz für Ausgabe 06.85</p> <p>Nationales Vorwort</p> <p>Zuständig für die Europäische Norm ist in Deutschland der Arbeitsausschuß NMP 632 „Anforderungen an flüssige Kraftstoffe“ des Fachausschusses Mineralöl- und Brennstoffnormung (FAM) des Normenausschusses Materialprüfung (NMP).</p> <p>Im Rahmen der Vorgaben der Europäischen Norm EN 228 wurden im Nationalen Anhang deutscherseits zusätzliche Festlegungen vorgenommen. Der Anhang ist Teil der Norm DIN 51 607. Die Festlegung eines Grenzwertes für die Oxidationsstabilität nach DIN 51 780 erfolgt, sobald die Grundlagen hierfür vorliegen.</p> <p style="text-align: right;">Fortsetzung Seite 2 bis 10</p> <p style="text-align: center;">Normenausschuß Materialprüfung (NMP) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Fachausschuß Mineralöl- und Brennstoffnormung (FAM) des NMP Normenausschuß Kraftfahrzeuge (FAKRA) im DIN</p> | | |

Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Berlin, gestattet.

**EUROPÄISCHE NORM
EUROPEAN STANDARD
NORME EUROPÉENNE**

EN 228
November 1987

DK 662.753 : 665.733.5.038.5 : 620.1

Deskriptoren: Mineralölerzeugnis, Benzin, unverbleit, Ottokraftstoff, Octanzahl, Höchstgehalt, Mindestgehalt, Mindestanforderungen

Deutsche Fassung

Flüssige Mineralölerzeugnisse
Unverbleite Ottokraftstoffe
Mindestanforderungen

Liquid petroleum products, Unleaded petrol;
Specification

Produits pétroliers liquides;
Essence sans plomb; Spécification

Diese Europäische Norm wurde von CEN am 1987-05-14 angenommen. Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die Forderungen der CEN-Geschäftsordnung zu erfüllen, in denen die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-Zentralsekretariat oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in die Landessprache gemacht und dem CEN-Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normenorganisationen von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und dem Vereinigten Königreich.

CEN

EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
European Committee for Standardization
Comité Européen de Normalisation

Zentralsekretariat: rue Bréderode 2, B-1000 Brüssel

Entstehungsgeschichte

Infolge der Annahme der EG-Richtlinie für unverbleiten Ottokraftstoff (85/210/EWG) hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaft CEN aufgefordert, eine Europäische Norm für unverbleiten Ottokraftstoff zu erstellen, um die Mindestqualität des in der Europäischen Gemeinschaft verfügbaren unverbleiten Ottokraftstoffes zu regeln.

Ein erster Entwurf dieser Europäischen Norm prEN 228 wurde vom Sekretariat des CEN/TC 19 „Prüfverfahren für Mineralölerzeugnisse“ auf Anforderung des CEN-Verwaltungsrates erarbeitet, und zwar als Antwort auf das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft erteilte Mandat.

Die Arbeit wurde durch eine schriftliche Umfrage an alle CEN-Mitglieder in Angriff genommen, und die Ergebnisse wurden im Dokument CEN/TC 19 N 636 zusammengestellt. Ein Entwurfsvorschlag wurde an das Technische Büro vom CEN weitergeleitet, das im Oktober 1984 entschied, dieses Dokument zur Vorabstimmung an die CEN-Mitglieder zu schicken. Die erhaltenen Kommentare wurden im CEN/TC 19 behandelt, und zwar aufgrund seines durch Beschluß vom CEN/BT erweiterten Aufgabenbereiches.

Das Ergebnis der Abstimmung ist im Dokument CEN/TC 19 N 652 enthalten und wurde auf der CEN/TC 19-Sitzung im Juli 1985 in Athen diskutiert. Gemäß Resolution 6 dieser Sitzung wurde ein zweiter Entwurf erstellt und zur Vorabstimmung vorgelegt.

Das Ergebnis dieser zweiten Vorabstimmung ist im Dokument N 674/N 674 Add. enthalten und wurde auf den CEN/TC 19-Sitzungen im Juli 1986 in Brüssel sowie im November 1986 in Paris diskutiert. Gemäß Resolution 7 der Sitzung in Paris wurde ein abgeänderter Entwurf der prEN 228 erstellt und zur Endabstimmung vorgelegt.

Das Ergebnis dieser Abstimmung war positiv und ist im Dokument CEN/TC 19 N 694 enthalten. Die eingegangenen Kommentare wurden auf der CEN/TC 19-Sitzung im Juni 1987 in Lissabon abschließend behandelt, und es wurde beschlossen (Resolution 5), pr EN 228 nach Einarbeitung der angenommenen Kommentare als Europäische Norm EN 228 herauszugeben.

Die vorliegende Europäische Norm wurde vom CEN aufgrund der Annahme durch die folgenden CEN-Mitglieder genehmigt:

| | |
|--------------|-------------|
| Belgien | Italien |
| Deutschland | Niederlande |
| Finnland | Österreich |
| Frankreich | Portugal |
| Griechenland | Schweiz |

Seite 4 DIN 51 607

1 Zweck und Anwendungsbereich

Der Zweck dieser Europäischen Norm ist, Grenzwerte für Eigenschaften von unverbleitem Ottokraftstoff, der in Ländern der CEN-Mitglieder vertrieben wird, festzulegen.

Sie legt Anforderungen und Prüfverfahren für unverbleiten Ottokraftstoff für den Einsatz in Ottomotoren fest, die für den Betrieb mit unverbleitem Ottokraftstoff geeignet sind, einschließlich solcher mit Anlagen zur Reduzierung von Schadstoffen.

Die Eigenschaften für unverbleiten Ottokraftstoff werden in drei Kategorien A, B und C wie folgt aufgeteilt:

Kategorie A:

Eigenschaften, für die Anforderungen in dieser Norm festgelegt sind.

Kategorie B:

Eigenschaften, für die Anforderungen in nationalen Normen gegeben werden müssen.

Es besteht europäischer Konsens darüber, die Eigenschaften der Kategorie B in Spezifikationen festzulegen. Diese können jedoch z. Z. noch nicht in einer Europäischen Norm festgelegt werden, da entweder kein Einvernehmen bezüglich der Anforderungen besteht und/oder sie mit spezifischen nationalen Bedingungen zusammenhängen.

Kategorie C:

Eigenschaften, für die Anforderungen in nationalen Normen gegeben werden dürfen.

Bezüglich der Eigenschaften der Kategorie C besteht kein europäischer Konsens darüber, daß sie spezifiziert werden müssen, und/oder sie beziehen sich auf neue technische Entwicklungen, für die z. Z. keine oder nur provisorische Anforderungen erstellt werden können. Die Aufstellung für Eigenschaften der Kategorie C ist daher als unvollständig anzusehen.

Sobald europäischer Konsens über Anforderungen und Prüfverfahren für einzelne Eigenschaften der Kategorie B oder C erreicht wird, werden diese der Kategorie A zugeordnet und in diese Norm aufgenommen. Die nationalen Normen sind dann entsprechend zu berichtigen.

Anmerkung: Alle Anforderungen gelten in gleicher Weise für unverbleiten Ottokraftstoff Normal und Super, außer es ist anders angegeben. Die Anforderungen an unverbleiten Ottokraftstoff Normal gelten nur für den Fall, daß unverbleiter Ottokraftstoff Normal vertrieben wird.

2 Zitierte Normen und andere Unterlagen

| | |
|------------------------------|--|
| EN 5 | Bestimmung des vorhandenen Abdampfdruckes in Kraftstoffen nach dem Aufblaseverfahren |
| EN 12 ¹⁾ | Flüssige Mineralölerzeugnisse; Bestimmung des Dampfdruckes; Verfahren nach Reid |
| EN 41 | Bestimmung des Schwefelgehaltes von Mineralölerzeugnissen durch Verbrennung nach Wickbold |
| CEN/CR 262 | Flüchtigkeit von Ottokraftstoff ¹⁾ |
| ISO 2160 | Mineralölprodukte; Kupferkorrosion; Kupferstreifenfest |
| ISO 3170 | Mineralölprodukte; Flüssige Kohlenwasserstoffe; Manuelle Probenahme |
| ISO 3171 | Mineralölprodukte; Flüssige Kohlenwasserstoffe; Automatische Leitungsprobenahme |
| ISO 3675 | Rohöl und flüssige Mineralölprodukte; Bestimmung der Dichte oder relativen Dichte; Aräometer-Methode |
| ISO 4259 | Mineralölprodukte; Bestimmung und Anwendung von Präzisionswerten auf Prüfmethode (1. Ausgabe 1979) |
| ISO 5163 | Ottokraftstoffe und Flug-Ottokraftstoffe; Bestimmung der Klopfestigkeit; Motor-Methode |
| ISO 5164 | Ottokraftstoffe; Bestimmung der Klopfestigkeit; Research-Methode |
| ISO 8754 ¹⁾ | Mineralölprodukte; Bestimmung des Schwefelgehaltes; Energiedispersive Röntgenfluoreszenzmethode |
| ASTM D 2267-83 ²⁾ | Bestimmung von Aromaten in Leichtdestillaten und Flug-Ottokraftstoffen mittels Gaschromatographie |
| ASTM D 3237-79 ²⁾ | Bestimmung von Blei in Ottokraftstoffen durch Atomabsorptionsspektrometrie |

3 Probenahme

Die Probenahme muß entweder nach ISO 3170 oder ISO 3171 und/oder in Übereinstimmung mit den Festlegungen in den nationalen Normen oder Vorschriften für die Probenahme von Ottokraftstoffen vorgenommen werden. Die nationalen Festlegungen müssen im nationalen Anhang zu dieser Norm entweder im Detail beschrieben oder über einen Hinweis erläutert werden.

Anmerkung: Es ist wichtig, daß die Behälter für die Probenahme und die Probenaufbewahrung von unverbleitem Ottokraftstoff nicht mit Blei verunreinigt sind.

4 Kennzeichnung der Tanksäulen

Der Hinweis für die Kennzeichnung der Tanksäulen für die Abgabe von unverbleitem Ottokraftstoff und die Abmessung des Kennzeichens sind in Übereinstimmung mit den Festlegungen in nationalen Normen oder Vorschriften für die Kennzeichnung von Tanksäulen für unverbleiten Ottokraftstoff vorzunehmen.

Diese Festlegungen müssen im nationalen Anhang zu dieser Norm im Detail beschrieben oder über einen Hinweis erläutert werden.

¹⁾ In Vorbereitung

²⁾ Diese Normen werden durch die folgenden Europäischen Normen ersetzt, sobald diese durch eine Ergänzung zur Richtlinie 85/210/EWG anerkannt worden sind.

EN 238 Flüssige Mineralölerzeugnisse; Bestimmung des Benzolgehaltes; Infrarotspektrometrische Methode für ASTM D 2267

EN 237 Flüssige Mineralölerzeugnisse; Bestimmung von niedrigen Bleigehalten; Atomabsorptionsspektrometrische Methode für ASTM D 3237

5 Klassifizierung der Eigenschaften und Anforderungen

5.1 Phosphor

Zum Schutz katalytischer Abgassysteme dürfen unverbleitem Ottokraftstoff keine phosphorhaltigen Additive zugesetzt werden.

5.2 Eigenschaften der Kategorie A

5.2.1 Die folgenden Eigenschaften sind in die Kategorie A eingeordnet:

- Klopfestigkeit von Ottokraftstoff Super
- Schwefelgehalt von Ottokraftstoff Super
- Bleigehalt
- Benzolgehalt
- Abdampfdruckstand (gewaschen)
- Kupferkorrosion
- Aussehen

5.2.2 Unverbleite Ottokraftstoffe müssen die in den Tabellen 1 und 2 angegebenen Anforderungen für die Eigenschaften dieser Kategorie A bei Prüfung nach den dort aufgeführten Prüfverfahren erfüllen.

Anmerkung: Die EG-Richtlinie 85/210/EWG sieht eine Übergangsperiode bis zum 1. April 1990 vor, in der der Bleigehalt bis zu 0,020 g/l betragen darf. Hierauf ist aber durch zusätzliche Kennzeichnung hinzuweisen.

5.2.3 Die meisten der in Tabellen 1 und 2 aufgeführten Prüfverfahren enthalten eine Angabe bezüglich der Präzision, d. h. Wiederholbarkeit und Vergleichbarkeit. In Streitfällen ist das Verfahren nach ISO 4259 anzuwenden.

Tabelle 1. Anforderungen an unverbleiten Ottokraftstoff Super

| Eigenschaften | Grenzen | | Prüfverfahren | |
|--|-------------|--|---------------|---------------------------------|
| | Minimum | Maximum | | |
| Klopfestigkeit ROZ | 95.0 | - | ISO 5164 | |
| Klopfestigkeit MOZ | 85.0 | - | ISO 5163 | |
| Bleigehalt angegeben als Massenkonzentration | g/l | - | 0,013 | ASTM D 3237 |
| Benzolgehalt angegeben als Volumenkonzentration | % | - | 5,0 | ASTM D 2267 |
| Schwefelgehalt angegeben als Massenanteil | % | - | 0,10 | EN 41 ISO 8754 ¹⁾ |
| Abdampfdruckstand (gewaschen) angegeben als Massenkonzentration | mg/(100 ml) | - | 5 | EN 5 |
| Korrosionswirkung auf Kupfer (3 h bei 50 °C) Korrosionsgrad | | - | 1 | ISO 2160 |
| Aussehen | | frei von sichtbarem Wasser und festen Stoffen | visuell | |
| 1) In Vorbereitung | | | | |

Tabelle 2. Anforderungen an unverbleiten Ottokraftstoff Normal

| Eigenschaften | Grenzen | | Prüfverfahren | |
|--|-------------|--|---------------|-------------|
| | Minimum | Maximum | | |
| Bleigehalt angegeben als Massenkonzentration | g/l | - | 0,013 | ASTM D 3237 |
| Benzolgehalt angegeben als Volumenkonzentration | % | - | 5,0 | ASTM D 2267 |
| Abdampfdruckstand (gewaschen) angegeben als Massenkonzentration | mg/(100 ml) | - | 5 | EN 5 |
| Korrosionswirkung auf Kupfer (3 h bei 50 °C) Korrosionsgrad | | - | 1 | ISO 2160 |
| Aussehen | | frei von sichtbarem Wasser und festen Stoffen | visuell | |

Seite 6 DIN 51 607

5.3 Eigenschaften der Kategorie B

5.3.1 Die folgenden Eigenschaften sind in die Kategorie B eingeordnet:

- Klopfestigkeit von Ottokraftstoff Normal
- Schwefelgehalt von Ottokraftstoff Normal
- Dichte
- Flüchtigkeit
- Oxidationsstabilität

5.3.2 Die Anforderungen für Eigenschaften der Kategorie B müssen in den nationalen Normen aufgeführt werden. Die Anforderungen für die Dichte müssen innerhalb der Grenzen liegen, die in Tabelle 3 genannt sind.

Tabelle 3. Grenzen für die Dichte unverbleiter Ottokraftstoffe, die in den nationalen Anforderungen festgelegt werden müssen

| Dichte bei 15 °C, in g/ml | | | |
|---------------------------|--------------|--------------|---|
| Typ | Grenzen | | Bereich zwischen min. und max. Grenzen g/ml |
| | Minimum g/ml | Maximum g/ml | |
| Ottokraftstoff Super | 0,725 | 0,785 | 0,050 |
| Ottokraftstoff Normal | 0,720 | 0,780 | 0,050 |

Die Anforderungen für die Flüchtigkeit sind in Übereinstimmung mit den Schlußfolgerungen und Empfehlungen von CEN/CR 262 über die Flüchtigkeit von Ottokraftstoffen festzulegen (siehe Tabelle 4).

Anmerkung: Das Praxisverhalten von Ottokraftstoffen unter Heißfahrbedingungen im vorhandenen Automobilbestand kann z. B. durch den Dampfblasenindex VLI (Vapour Lock Index) definiert werden, der aus dem Reid-Dampfdruck und dem Destillationswert E70 (Verdampfte Ottokraftstoffmenge bei 70 °C) nach einer Formel, wie z. B. $VLI = RVP + 7 \cdot E70$, berechnet wird.

Tabelle 4. Grenzen für die Flüchtigkeit unverbleiter Ottokraftstoffe, die in nationalen Anforderungen anzugeben sind

| Eigenschaft | | Grenzen |
|---------------------------------------|------------------|-----------|
| Reid-Dampfdruck | hPa | min./max. |
| Insgesamt verdampfte Menge bei 70 °C | % Volumenanteile | min./max. |
| Insgesamt verdampfte Menge bei 100 °C | % Volumenanteile | min./max. |
| Insgesamt verdampfte Menge bei 180 °C | % Volumenanteile | min./ |
| Siedeendpunkt | °C | /max. |
| Destillationsrückstand | % Volumenanteile | /max. |

5.3.3 Der Reid-Dampfdruck ist nach EN 12*) zu bestimmen. Es wird empfohlen, daß die anderen Eigenschaften der Kategorie B durch Prüfverfahren bestimmt werden, die in Europäischen oder ISO-Normen beschrieben sind; es dürfen jedoch gleichwertige Prüfverfahren nach nationalen Normen verwendet werden.

5.4 Eigenschaften der Kategorie C

5.4.1 Andere Anforderungen oder Eigenschaften dürfen in nationalen Normen aufgenommen werden, wie z. B.

- Kohlenwasserstoffzusammensetzung
- Einsatz sauerstoffhaltiger Verbindungen
- Einsatz von Additiven
- Zusatz von Farbstoffen

5.4.2 Es wird empfohlen, daß die Eigenschaften der Kategorie C durch Prüfverfahren bestimmt werden, die in Europäischen oder ISO-Normen beschrieben sind; es dürfen jedoch gleichwertige Prüfverfahren nach nationalen Normen verwendet werden.

*) Solange EN 12 noch nicht veröffentlicht ist, darf eine entsprechende nationale Norm verwendet werden.

Ende der Deutschen Fassung

Nationaler Anhang

Anhang A Ergänzende Festlegungen*)

A.1 Einleitung

Um die Anwendung dieser Norm zu erleichtern, sind die Anforderungen der Kategorien A, B und C in Tabelle A.1 zusammengestellt worden.

A.2 Begriff

Unverbleite Ottokraftstoffe bestehen aus Kohlenwasserstoffen; sie können sauerstoffhaltige organische Verbindungen sowie kohlenwasserstofflösliche Zusätze zur Verbesserung und/oder Kennzeichnung enthalten.

A.3 Bezeichnung

Bezeichnung eines Super-Ottokraftstoffes (S), unverbleit:

Ottokraftstoff Super DIN 51 607 – S – unverbleit

Bezeichnung eines Normal-Ottokraftstoffes (N), unverbleit:

Ottokraftstoff Normal DIN 51 607 – N – unverbleit

Anmerkung: Unverbleite Ottokraftstoffe werden im allgemeinen Sprachgebrauch auch häufig als „bleifrei“ bezeichnet.

A.4 Anforderungen und Prüfung

Die Winterkraftstoffe müssen einen störungsfreien Betrieb bis -30°C sicherstellen (Überprüfung nach DIN 51 421 möglich).

Unverbleite Ottokraftstoffe müssen frei von anorganischen Säuren (Überprüfung nach DIN 51 558 Teil 1 möglich), sichtbarem Wasser und festen Fremdstoffen (Überprüfung visuell möglich) sein. Sie dürfen keinen Phosphor und keine phosphorhaltigen Zusätze enthalten (Überprüfung nach DIN 51 363 Teil 1 oder DIN 51 440 Teil 1**) möglich).

Die Prüfverfahren der in der Tabelle A.1 zitierten Prüfnormen sind technisch gleichwertig mit denen in der EN 228.

Die Anforderungen gelten für das Enderzeugnis eines Herstellers und/oder Lieferers von Ottokraftstoffen. Eine nachträgliche Zumischung von produktionsfremden Stoffen führt zum Verlust der Qualitätsgarantie des Herstellers und/oder Lieferers.

Bei der Entscheidung, ob ein Ottokraftstoff den Anforderungen dieser Norm entspricht, ist DIN 51 848 Teil 1 bzw. ISO 4259 – 1979 anzuwenden. Diese Festlegung gilt für alle Prüfergebnisse, die nach den in dieser Norm aufgeführten Prüfverfahren erhalten werden.

Schiedsuntersuchungen für Prüfungen können nur anerkannt werden, wenn sie von einer Prüfstelle durchgeführt worden sind, die sich regelmäßig an Ringversuchen des Fachausschusses Mineralöl- und Brennstoffnormung (FAM) beteiligt hat und deren Ergebnisse im Rahmen der Vergleichbarkeit lagen.

A.5 Probenahme

Die Probenahme muß nach DIN 51 750 Teil 1 und Teil 2 durchgeführt werden.

A.6 Kennzeichnung der Tanksäulen

Die Kennzeichnung der Tanksäulen ist in der Benzinqualitätsangabeverordnung geregelt.

*) Siehe Abschnitte 1, 5.3 und 5.4, Eigenschaften der Kategorie B und der Kategorie C.

**) Z. Z. Entwurf

Seite 8 DIN 51 607

Tabelle A.1

| Anforderungen | | Super | | Normal | | Prüfung nach |
|--|---------------------|---|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--|
| | | Sommer ¹⁾ | Winter ¹⁾ | Sommer ¹⁾ | Winter ¹⁾ | |
| Klopfestigkeit | ROZ MOZ | ≥ 95,0 ≥ 85,0 | | ≥ 91,0 ≥ 82,5 | | DIN 51 756 Teil 1 und Teil 2 |
| Bleigehalt angegeben als Massen- konzentration an Pb | g/l | ≤ 0,013 | | | | DIN 51 769 Teil 1 und Teil 8 oder Teil 11**) |
| Benzolgehalt angegeben als Volumenanteil | % | ≤ 5,0 | | | | DIN 51 414 oder DIN 51 413 Teil 2 |
| Schwefelgehalt angegeben als Massenanteil | % | ≤ 0,10 | | | | DIN EN 41 oder DIN 51 400 Teil 1 und Teil 2 |
| Abdampfrückstand angegeben als Massenkonzentration | mg/(100 ml) | ≤ 5 | | | | DIN EN 5 |
| Korrosionswirkung auf Kupfer | Korrosions- grad | ≤ 1-50 A 3 | | | | DIN 51 759 Teil 1 |
| Dichte bei 15 °C | g/ml | 0,735 bis 0,785 | | 0,720 bis 0,770 | | DIN 51 757 |
| Siedeverlauf: insgesamt verdampfte Volumenanteile | % | 15 bis 42 | 20 bis 47 | 15 bis 42 | 20 bis 47 | DIN 51 751 |
| bis 70 °C | % | 40 bis 65 | 42 bis 70 | 40 bis 65 | 42 bis 70 | |
| bis 100 °C | % | ≥ 85 | ≥ 85 | ≥ 85 | ≥ 85 | |
| Siedeendpunkt | °C | ≤ 215 | | | | DIN 51 751 |
| Destillationsrückstand angegeben als Volumenanteil | % | ≤ 2 | | | | DIN 51 751 |
| Dampfdruck nach Reid ⁵⁾ | hPa | 450 ⁺ bis 700 | 600 ⁺ bis 900 | 450 ⁺ bis 700 | 600 ⁺ bis 900 | DIN 51 754 |
| Oxidationsstabilität | | Siehe nationales Vorwort | | | | DIN 51 780 |
| Verträglichkeit gegenüber Elastomeren | | Die Verträglichkeit dieser Ottokraftstoffe gegenüber den bisher im Kraftfahrzeug-Motorenbau bewährten Elastomeren muß sichergestellt sein | | | | |
| Sauerstoffhaltige organische Verbindungen, angegeben als Volumenkonzentration Methanol (MEOH), dem geeignete Stabilisatoren hinzuzufügen sind Ethanol (ETOH), gegebenenfalls sind Stabilisatoren erforderlich 2-Propanol (IPA) 2-Methyl-2-propanol (TBA) 2-Methyl-1-propanol (IBA) | % | ≤ 3,0 ≤ 5,0 ≤ 5,0 ⁴⁾ ≤ 7,0 ≤ 7,0 ⁴⁾ | | | | DIN 51 413 Teil 1, Teil 5***) und Teil 7**) |
| Ether ²⁾ , die 5 oder mehr Kohlenstoffatome je Molekül enthalten | | ≤ 15,0 ⁴⁾ | | | | DIN 51 413 Teil 4**), Teil 5***) und Teil 7**) |
| Sonstige sauerstoffhaltige organische Verbindungen ²⁾ | | ≤ 7,0 ⁴⁾ | | | | DIN 51 413 Teil 5***) u Teil 7**) |
| Gesamtgehalt an Sauerstoff von Mischungen der zugelassenen sauerstoffhaltigen orga- nischen Verbindungen ³⁾ im Ottokraftstoff angegeben als Massenanteil | % | ≤ 2,8 ⁴⁾ | | | | DIN 51 413 Teil 7**) |

**) Z. Z. Entwurf

- 1) Vom 1. Mai bis 30. September sind bei der Überprüfung die Werte für Sommerware heranzuziehen. Vom 1. November bis 31. März sind bei der Überprüfung die Werte für Winterware heranzuziehen. In den Monaten April und Oktober ist mit dem Vorliegen von Übergangsware (Mischung von Sommer- und Winterware, wobei die unteren Grenzwerte für Sommerware nicht unterschritten und die oberen Grenzwerte für Winterware nicht überschritten werden dürfen) zu rechnen.
- 2) Verbindungen, nach Abschnitt I des Anhanges der EG-Richtlinie 85/536/EWG, deren Siedepunkt nicht höher als das Siedende des Ottokraftstoffes sein darf.
- 3) Aceton ist bis zu einer Volumenkonzentration von 0,8% zugelassen, wenn es als Nebenprodukt bei der Herstellung gewisser sauerstoffhaltiger organischer Verbindungen anfällt (Prüfung nach DIN 51 413 Teil 6 z. Z. Entwurf).
- 4) Vorläufiger Wert – Bundesregierung, Mineralölindustrie und Mineralölhandel streben die Einführung der Spalte B nach Abschnitt II des Anhanges der EG-Richtlinie 85/536/EWG zu einem möglichst frühen Zeitpunkt an. Hierzu sollen bis zum 31.12.1988 ergänzende Untersuchungen an im Verkehr befindlichen Fahrzeugen durchgeführt sowie die erforderlichen Kraftstoffprüfverfahren entwickelt werden.
- 5) Für Ottokraftstoffe mit einem Gesamtsauerstoffgehalt zwischen 2,5% und 2,8% Massenanteilen ist die Bestimmung des Dampfdruckes nach DIN 51 754 nur bis zum 31.12.1988 zulässig, es sei denn, ihre Eignung wird im Rahmen der erforderlichen Prüfverfahren nachgewiesen.

+ An diesen Stellen ist in der Originalausgabe dieser Norm ein Druckfehler enthalten. Dort sind noch Zahlenwerte für den Dampfdruck in bar angegeben.

Zitierte Normen und andere Unterlagen

- DIN 51 363 Teil 1 Prüfung von Mineralölen; Bestimmung des Phosphorgehaltes von Schmierölen und Schmieröl-Wirkstoffen; Aufschlußverfahren und photometrische Bestimmung
- DIN 51 400 Teil 1 Prüfung von Mineralölen und Brennstoffen; Bestimmung des Schwefelgehaltes (Gesamtschwefel); Allgemeine Arbeitsgrundlagen
- DIN 51 400 Teil 2 Prüfung von Mineralölen und Brennstoffen; Bestimmung des Schwefelgehaltes (Gesamtschwefel); Verbrennung nach Grote-Krekeler, acidimetrische Titration, gravimetrische Bestimmung
- DIN 51 413 Teil 1 Prüfung flüssiger Mineralöl-Kohlenwasserstoffe; Gaschromatographische Analyse; Alkohole
- DIN 51 413 Teil 2 Prüfung flüssiger Mineralöl-Kohlenwasserstoffe; Gaschromatographische Analyse; Benzol
- DIN 51 413 Teil 4 (z. Z. Entwurf) Prüfung flüssiger Mineralöl-Kohlenwasserstoffe; Gaschromatographische Analyse; Methyl-tert-butylether
- DIN 51 413 Teil 5 (z. Z. Entwurf) Prüfung flüssiger Mineralöl-Kohlenwasserstoffe; Gaschromatographische Analyse; Bestimmung sauerstoffhaltiger organischer Verbindungen; Verfahren mittels Säulenschaltung
- DIN 51 413 Teil 6 (z. Z. Entwurf) Prüfung flüssiger Mineralöl-Kohlenwasserstoffe; Gaschromatographische Analyse; Aceton
- DIN 51 413 Teil 7 (z. Z. Entwurf) Prüfung flüssiger Mineralöl-Kohlenwasserstoffe; Gaschromatographische Analyse; Bestimmung sauerstoffhaltiger organischer Verbindungen und des organisch gebundenen Sauerstoffs; Verfahren mittels eines sauerstoffspezifischen Detektors (O-FID)
- DIN 51 414 Prüfung von Mineralölerzeugnissen; Bestimmung des Benzolgehaltes von Ottokraftstoffen; Bestimmung durch Infrarotspektroskopie
- DIN 51 421 Prüfung von Mineralölen; Bestimmung des Gefrierpunktes von Flugkraftstoffen, Ottokraftstoffen und Motorenbenzolen
- DIN 51 440 Teil 1 (z. Z. Entwurf) Prüfung von Ottokraftstoffen; Bestimmung des Phosphorgehaltes; Wellenlängendispersive Röntgenfluoreszenz-Analyse (RFA)
- DIN 51 558 Teil 1 Prüfung von Mineralölen; Bestimmung der Neutralisationszahl, Farbindikator-Titration
- DIN 51 750 Teil 1 Prüfung von Mineralölen; Probenahme; Allgemeines
- DIN 51 750 Teil 2 Prüfung von Mineralölen; Probenahme; Flüssige Stoffe
- DIN 51 751 Prüfung flüssiger Mineralölkohlenwasserstoffe; Bestimmung des Siedeverlaufes
- DIN 51 754 Prüfung flüssiger Brennstoffe; Bestimmung des Dampfdruckes nach Reid
- DIN 51 756 Teil 1 Prüfung von Ottokraftstoffen; Bestimmung der Klopfestigkeitszahl (Octanzahl); Allgemeines
- DIN 51 756 Teil 2 Prüfung von Ottokraftstoffen; Bestimmung der Klopfestigkeitszahl (Octanzahl); Bestimmung mit dem CFR-Prüfmotor
- DIN 51 757 Prüfung von Mineralölen und verwandten Stoffen; Bestimmung der Dichte
- DIN 51 759 Teil 1 Prüfung von flüssigen Mineralölerzeugnissen; Prüfung der Korrosionswirkung auf Kupfer; Kupferstreifenprüfung
- DIN 51 769 Teil 1 Prüfung von Mineralölerzeugnissen; Bestimmung des Bleigehaltes (Gesamtblei); Allgemeine Arbeitsbedingungen
- DIN 51 769 Teil 8 Prüfung von Mineralölerzeugnissen; Bestimmung des Bleigehaltes (Gesamtblei) von Ottokraftstoffen, mit einer Massenkonzentration an Blei von 5 bis 25 mg/l; Direkte Bestimmung durch Atomabsorptionsspektroskopie (AAS)
- DIN 51 769 Teil 11 (z. Z. Entwurf) Prüfung von Mineralölerzeugnissen; Bestimmung des Bleigehaltes (Gesamtblei) von Ottokraftstoffen; mit einer Massenkonzentration an Blei von 4 bis 25 mg/l; Wellenlängendispersive Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA)
- DIN 51 780 Prüfung flüssiger Brennstoffe; Bestimmung der Oxidationsbeständigkeit (Induktionsdauer)
- DIN 51 848 Teil 1 Prüfung von Mineralölen; Präzision von Prüfverfahren; Allgemeines, Begriffe und ihre Anwendung auf Mineralölnormen, die Anforderungen enthalten
- DIN EN 5 Bestimmung des vorhandenen Abdampfdruckes in Kraftstoffen nach dem Aufblaseverfahren
- DIN EN 41 Bestimmung des Schwefelgehaltes von Mineralölerzeugnissen durch Verbrennung nach Wickbold

Richtlinie des Rates vom 5.12.1985 zur Einsparung von Rohöl durch die Verwendung von Ersatz-Kraftstoffkomponenten im Benzin (85/536/EWG) ABI EG, 1985, Nr L 334, S. 20-22***)

Richtlinie des Rates vom 21.7.1987 zur Änderung der Richtlinie 85/210/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über den Bleigehalt von Benzin (87/416/EWG) ABI EG, 1987, Nr L 225, S. 33***)

Neufassung der Verordnung über die Auszeichnung der Qualitäten von Ottokraftstoffen und die Bekanntgabe der Anforderungen an Ottokraftstoffe (Benzinqualitätsangabeverordnung-BzAngabV) vom 1.8.1984 (Bundesgesetzblatt (1984) Teil 1, Nr 35, S. 1057***)

Weitere zitierte Normen, siehe Abschnitt 2

***) Zu beziehen durch: Deutsches Informationszentrum für technische Regeln (DITR) im DIN, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30.

Seite 10 DIN 51 607

Frühere Ausgaben

DIN 51 607: 07.84, 06.85

Änderungen

Gegenüber der Ausgabe Juni 1985 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Deutsche Fassung der Europäischen Norm EN 228 wurde neu aufgenommen
- b) Die sauerstoffhaltigen organischen Verbindungen in Ottokraftstoffe wurden neu aufgenommen
- c) Die Definition für Sommer- und Winterqualität einschließlich der Zeit für Übergangsware wurde neu aufgenommen (siehe Fußnote 1 in Tabelle A1).
- d) Der Text des nationalen Anhanges wurde unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Norm DIN 1310 und in den Normen der Reihe DIN 820 redaktionell überarbeitet. Außerdem wurden die Verweisungen auf andere Normen/Unterlagen dem aktuellen Stand angepaßt.

Diese Änderungen wurden durch die EG-Richtlinie 85/210/EWG, die EG-Richtlinie 85/536/EWG und die Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Benzinqualitätsangabeverordnung verursacht.

Internationale Patentklassifikation

C 10 L 1/06

G 01 N 33/22

DK 665.73 : 621.434

DEUTSCHE NORM

Anlage 1b

Januar 1988

| | | |
|--|--|--------------------------------------|
| | <p>Flüssige Mineralölerzeugnisse Verbleiter Ottokraftstoff Super Mindestanforderungen</p> | <p>DIN 51 600</p> |
| <p>Liquid petroleum products; Leaded premium petrol; Specification Produits pétroliers liquides; Essence super plombé; Spécification</p> <p style="text-align: right;">Ersatz für Ausgabe 06.85</p> | | |
| <p>1 Anwendungsbereich</p> <p>Die in dieser Norm festgelegten Anforderungen und Prüfungen sind anzuwenden für Erzeugnisse eines Herstellers und/oder Lieferers von solchem verbleiten Ottokraftstoff Super, der zum Betrieb von Ottomotoren (Hub- und Kreiskolbenmotoren; ausgeschlossen Flugmotoren) geeignet ist.</p> <p>Verbleiter Ottokraftstoff Super (im folgenden Text kurz Ottokraftstoff genannt) darf nicht für Motoren verwendet werden, für die vom Erbauer unverbleiter Ottokraftstoff vorgeschrieben ist.</p> <p>2 Begriff</p> <p>Ottokraftstoff nach dieser Norm besteht aus Kohlenwasserstoffen, er kann sauerstoffhaltige organische Verbindungen sowie kohlenwasserstofflösliche Zusätze zur Verbesserung und/oder Kennzeichnung enthalten und ist verbleit.</p> <p>3 Bezeichnung</p> <p>Bezeichnung des verbleiten Ottokraftstoffes Super (S)</p> <p style="text-align: center;">Ottokraftstoff Super DIN 51 600 – S – verbleit</p> <p>4 Anforderungen und Prüfung</p> <p>Die Winterqualität des Ottokraftstoffes muß einen störungsfreien Betrieb bis – 30 °C sicherstellen (Überprüfung nach DIN 51 421 möglich).</p> <p>Ottokraftstoff muß frei von anorganischen Säuren (Überprüfung nach DIN 51 558 Teil 1 möglich), sichtbarem Wasser und festen Fremdstoffen (Überprüfung visuell möglich) sein.</p> <p>Die Anforderungen gelten für das Enderzeugnis eines Herstellers und/oder Lieferers von Ottokraftstoff. Eine nachträgliche Zumischung von produktionsfremden Stoffen führt zum Verlust der Qualitätsgarantie des Herstellers und/oder Lieferers.</p> <p>Bei der Entscheidung, ob ein Ottokraftstoff den Anforderungen dieser Norm entspricht, ist DIN 51 848 Teil 1 anzuwenden. Diese Festlegung gilt für alle Prüfergebnisse, die nach den in dieser Norm aufgeführten Prüfverfahren erhalten werden.</p> <p>Schiedsuntersuchungen für Prüfungen können nur anerkannt werden, wenn sie von einer Prüfstelle durchgeführt worden sind, die sich regelmäßig an Ringversuchen des Fachausschusses Mineralöl- und Brennstoffnormung (FAM) beteiligt hat und deren Ergebnisse im Rahmen der Vergleichbarkeit lagen.</p> <p>Anmerkung: Eine gesetzliche Begrenzung des Benzolgehaltes auf eine Volumenkonzentration von 5,0% ist ab 1. 10 1989 vorgesehen (Prüfung nach DIN 51 414 oder DIN 51 413 Teil 2).</p> <p style="text-align: right;">Fortsetzung Seite 2 bis 4</p> <p style="text-align: center;">Normenausschuß Materialprüfung (NMP) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Fachausschuß Mineralöl- und Brennstoffnormung (FAM) des NMP Normenausschuß Kraftfahrzeuge (FAKRA) im DIN</p> | | |
| | | |

Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin, gestattet

| Anforderungen | | Super | | Prüfung nach |
|--|----------------|--|--------------------------|---|
| | | Sommer 1) | Winter 1) | |
| Dichte bei 15 °C | g/ml | 0,730 bis 0,780 | | DIN 51 757 |
| Klopffestigkeit | ROZ | ≥ 98,0 | | DIN 51 756 Teil 1 und Teil 2 |
| | MOZ | ≥ 88,0 | | |
| | Frontoctanzahl | Siehe Erläuterungen | | |
| Bleigehalt angegeben als Massenkonzentration an Pb 2) | g/l | ≤ 0,15 3) | | DIN 51 769 Teil 1 und Teil 5 oder Teil 6 oder Teil 7 oder DIN EN 13 |
| Siedeverlauf: insgesamt verdampfte Volumenanteile | | | | |
| bis 70 °C | % | 15 bis 40 | 20 bis 45 | DIN 51 751 |
| bis 100 °C | % | 42 bis 65 | 45 bis 70 | |
| bis 180 °C | % | ≥ 90 | ≥ 90 | |
| Siedeendpunkt | °C | ≤ 215 | | DIN 51 751 |
| Destillationsrückstand angegeben als Volumenanteil | % | ≤ 2 | | DIN 51 751 |
| Dampfdruck nach Reid 7) | hPa | 450 ⁺ bis 700 | 600 ⁺ bis 900 | DIN 51 754 |
| Abdampfrückstand angegeben als Massenkonzentration | mg/(100 ml) | ≤ 5 | | DIN EN 5 |
| Schwefelgehalt angegeben als Massenanteil | % | ≤ 0,10 | | DIN EN 41 oder DIN 51 400 Teil 1 und Teil 2 |
| Korrosionswirkung auf Kupfer | Korrosionsgrad | ≤ 1 - 50 A 3 | | DIN 51 759 Teil 1 |
| Verträglichkeit gegenüber Elastomeren | | Die Verträglichkeit dieses Ottokraftstoffes gegenüber den bisher im Kraftfahrzeug-Motorenbau bewährten Elastomeren muß sichergestellt sein | | |
| Sauerstoffhaltige organische Verbindungen, angegeben als Volumenkonzentration | % | | | DIN 51 413 Teil 1, Teil 5 *) und Teil 7 *) |
| Methanol (MEOH), dem geeignete Stabilisatoren hinzuzufügen sind | | ≤ 3,0 | | |
| Ethanol (ETOH), gegebenenfalls sind Stabilisatoren erforderlich | | ≤ 5,0 | | |
| 2-Propanol (IPA) | | ≤ 5,0 6) | | |
| 2-Methyl-2-propanol (TBA) | | ≤ 7,0 | | |
| 2-Methyl-1-propanol (IBA) | | ≤ 7,0 6) | | |
| Ether 4), die 5 oder mehr Kohlenstoffatome je Molekül enthalten | | ≤ 15,0 6) | | DIN 51 413 Teil 4 *), Teil 5 *) und Teil 7 *) |
| Sonstige sauerstoffhaltige organische Verbindungen 4) | | ≤ 7,0 6) | | DIN 51 413 Teil 5 *) und Teil 7 *) |
| Gesamtgehalt an Sauerstoff von Mischungen der zugelassenen sauerstoffhaltigen organischen Verbindungen 5) im Ottokraftstoff angegeben als Massenanteil | % | ≤ 2,8 6) | | DIN 51 413 Teil 7 *) |

*) Z. Z. Entwurf

1) Vom 1. Mai bis 30. September sind bei der Überprüfung die Werte für Sommerware heranzuziehen.

Vom 1. November bis 31. März sind bei der Überprüfung die Werte für Winterware heranzuziehen.

In den Monaten April und Oktober ist mit dem Vorliegen von Übergangsware (Mischung von Sommer- und Winterware, wobei die unteren Grenzwerte für Sommerware nicht unterschritten und die oberen Grenzwerte für Winterware nicht überschritten werden dürfen) zu rechnen.

2) Eine Massenkonzentration an Blei von mindestens 0,07 g/l sollte nicht unterschritten werden.

3) Ottokraftstoff mit einer höheren Massenkonzentration an Blei gilt als normgerecht, wenn er nach dem Benzinbleigesetz (BzBlG) zugelassen ist.

4) Verbindungen, nach Abschnitt I des Anhanges der EG-Richtlinie 85/536/EWG, deren Siedepunkt nicht höher als das Siedende des Ottokraftstoffes sein darf.

5) Aceton ist bis zu einer Volumenkonzentration von 0,8% zugelassen, wenn es als Nebenprodukt bei der Herstellung gewisser sauerstoffhaltiger organischer Verbindungen anfällt (Prüfung nach DIN 51 413 Teil 6 *)).

6) Vorläufiger Wert - Bundesregierung, Mineralölindustrie und Mineralölhandel streben die Einführung der Spalte B nach Abschnitt II des Anhanges der EG-Richtlinie 85/536/EWG zu einem möglichst frühen Zeitpunkt an. Hierzu sollen bis zum 31.12.1988 ergänzende Untersuchungen an im Verkehr befindlichen Fahrzeugen durchgeführt sowie die erforderlichen Kraftstoffprüfverfahren entwickelt werden.

7) Für Ottokraftstoffe mit einem Gesamtsauerstoffgehalt zwischen 2,5% und 2,8% Massenanteilen ist die Bestimmung des Dampfdruckes nach DIN 51 754 nur bis zum 31.12.1988 zulässig, es sei denn, ihre Eignung wird im Rahmen der Entwicklung der erforderlichen Prüfverfahren nachgewiesen.

+ An diesen Stellen ist in der Originalausgabe dieser Norm ein Druckfehler enthalten. Dort sind noch Zahlenwerte für den Dampfdruck in bar angegeben.

Zitierte Normen und andere Unterlagen

- DIN 51 400 Teil 1 Prüfung von Mineralölen und Brennstoffen; Bestimmung des Schwefelgehaltes (Gesamtschwefel); Allgemeine Arbeitsgrundlagen
- DIN 51 400 Teil 2 Prüfung von Mineralölen und Brennstoffen; Bestimmung des Schwefelgehaltes (Gesamtschwefel); Verbrennung nach Grote-Krekeler, acidimetrische Titration, gravimetrische Bestimmung
- DIN 51 413 Teil 1 Prüfung flüssiger Mineralöl-Kohlenwasserstoffe; Gaschromatographische Analyse; Alkohole
- DIN 51 413 Teil 2 Prüfung flüssiger Mineralöl-Kohlenwasserstoffe; Gaschromatographische Analyse; Benzol
- DIN 51 413 Teil 4 (z. Z. Entwurf) Prüfung flüssiger Mineralöl-Kohlenwasserstoffe; Gaschromatographische Analyse; Methyl-tert-butylether
- DIN 51 413 Teil 5 (z. Z. Entwurf) Prüfung flüssiger Mineralöl-Kohlenwasserstoffe; Gaschromatographische Analyse; Bestimmung sauerstoffhaltiger organischer Verbindungen; Verfahren mittels Säulenschaltung
- DIN 51 413 Teil 6 (z. Z. Entwurf) Prüfung flüssiger Mineralöl-Kohlenwasserstoffe; Gaschromatographische Analyse; Aceton
- DIN 51 413 Teil 7 (z. Z. Entwurf) Prüfung flüssiger Mineralöl-Kohlenwasserstoffe; Gaschromatographische Analyse; Bestimmung sauerstoffhaltiger organischer Verbindungen und des organisch gebundenen Sauerstoffs; Verfahren mittels eines sauerstoffspezifischen Detektors (O-FID)
- DIN 51 414 Prüfung von Mineralölerzeugnissen; Bestimmung des Benzolgehaltes von Ottokraftstoffen; Bestimmung durch Infrarotspektroskopie
- DIN 51 421 Prüfung von Mineralölen; Bestimmung des Gefrierpunktes von Flugkraftstoffen, Ottokraftstoffen und Motorenbenzolen
- DIN 51 558 Teil 1 Prüfung von Mineralölen; Bestimmung der Neutralisationszahl; Farbindikator-Titration
- DIN 51 751 Prüfung flüssiger Mineralölkohlenwasserstoffe; Bestimmung des Siedeverlaufes
- DIN 51 754 Prüfung flüssiger Brennstoffe; Bestimmung des Dampfdruckes nach Reid
- DIN 51 756 Teil 1 Prüfung von Ottokraftstoffen; Bestimmung der Klopfestigkeit (Octanzahl); Allgemeines
- DIN 51 756 Teil 2 Prüfung von Ottokraftstoffen; Bestimmung der Klopfestigkeit (Octanzahl); Bestimmung mit dem CFR-Prüfmotor
- DIN 51 757 Prüfung von Mineralölen und verwandten Stoffen; Bestimmung der Dichte
- DIN 51 759 Teil 1 Prüfung von flüssigen Mineralölerzeugnissen; Prüfung der Korrosionswirkung auf Kupfer; Kupferstreifenprüfung
- DIN 51 769 Teil 1 Prüfung von Mineralölerzeugnissen; Bestimmung des Bleigehaltes (Gesamtblei); Allgemeine Arbeitsbedingungen
- DIN 51 769 Teil 5 Prüfung von Mineralölerzeugnissen; Bestimmung des Bleigehaltes (Gesamtblei) von Ottokraftstoffen; Komplexometrisches Verfahren
- DIN 51 769 Teil 6 Prüfung von Mineralölerzeugnissen; Bestimmung des Bleigehaltes (Gesamtblei) von Ottokraftstoffen; durch Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA)
- DIN 51 769 Teil 7 Prüfung von Mineralölerzeugnissen; Bestimmung des Bleigehaltes (Gesamtblei) von Ottokraftstoffen mit einer Massenkonzentration an Blei über 25 mg/l; Direkte Bestimmung durch Atomabsorptionsspektroskopie (AAS)
- DIN 51 848 Teil 1 Prüfung von Mineralölen; Präzision von Prüfverfahren; Allgemeines, Begriffe und ihre Anwendung auf Mineralölnormen, die Anforderungen enthalten
- DIN EN 5 Bestimmung des vorhandenen Abdampfdruckstandes in Kraftstoffen nach dem Aufblaseverfahren
- DIN EN 13 Bestimmung des Bleigehaltes von Ottokraftstoffen; Volumetrisches Chromat-Verfahren
- DIN EN 41 Bestimmung des Schwefelgehaltes von Mineralölerzeugnissen durch Verbrennung nach Wickbold

Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore (Benzinbleigesetz - BzBIG) vom 5. 8. 1971, Bundesgesetzblatt (1971), Teil 1, Nr 77, S. 1234 *)

Gesetz zur Ergänzung des Benzinbleigesetzes (BzBIergG) vom 25. 11. 1975, Bundesgesetzblatt (1975), Teil 1, Nr 133, S. 2919 *)

Gesetz zur Änderung des Benzinbleigesetzes (Benzinbleiänderungsgesetz - BzBIÄG) (in Vorbereitung)

Richtlinie des Rates vom 5. 12. 1985 zur Einsparung von Rohöl durch die Verwendung von Ersatz-Kraftstoffkomponenten im Benzin (85/536/EWG), ABI EG, 1985, Nr L 334, S. 20-22 *)

Weitere Normen und andere Unterlagen

- DIN 51 607 Flüssige Mineralölerzeugnisse; Unverbleite Ottokraftstoffe; Mindestanforderungen
Deutsche Fassung EN 228: 1987

Richtlinie der Kommission vom 29. 7. 1987 betreffend die Einsparung von Rohöl durch die Verwendung von Ersatz-Kraftstoffkomponenten im Benzin (87/441/EWG), ABI EG, 1987, Nr L 238, S. 40 *)

Richtlinie des Rates vom 21. 7. 1987 zur Änderung der Richtlinie 85/210/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über den Bleigehalt von Benzin (87/416/EWG), ABI EG, 1987, Nr L 225, S. 33 *)

*) Zu beziehen durch: Deutsches Informationszentrum für technische Regeln (DITR) im DIN, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30.

Seite 4 DIN 51 600

Frühere Ausgaben

DIN 51 600: 07.55, 01.59, 12.59, 02.66, 02.69, 01.72, 12.74, 01.76, 04.83, 07.84, 06.85

Änderungen

Gegenüber der Ausgabe Juni 1985 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die sauerstoffhaltigen organischen Verbindungen in dem Ottokraftstoff wurden neu aufgenommen.
- b) Der verbleite Ottokraftstoff Normal wurde ersatzlos gestrichen.
- c) Die Definition der Zeiten für Sommer-, Winter- und Übergangsware wurde neu aufgenommen (siehe Fußnote 1).
- d) Der Text wurde unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Norm DIN 1310 und in den Normen der Reihe DIN 820 redaktionell überarbeitet. Außerdem wurden die Verweisungen auf andere Normen/Unterlagen dem aktuellen Stand angepaßt.

Diese Änderungen wurden durch die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 85/536/EWG und ihre Ergänzung (zu Punkt III des Anhangs) durch die Richtlinie der Kommission vom 29. 7. 1987, die Richtlinie des Rates vom 21. 7. 1987 zur Änderung der Richtlinie 85/210/EWG, Änderungen des Benzinbleigesetzes und Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Benzinqualitätsangabeverordnung verursacht.

Erläuterungen

Die vorliegende Norm wurde vom Arbeitsausschuß NMP 632 „Anforderungen an flüssige Kraftstoffe“ im Fachausschuß Mineralöl- und Brennstoffnormung (FAM) des Normenausschusses Materialprüfung (NMP) im engen Kontakt mit dem Normenausschuß Kraftfahrzeuge (FAKRA) im DIN ausgearbeitet.

Die angegebenen Anforderungen gelten für den Zeitraum, für den die technischen Voraussetzungen und/oder die gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit der Herausgabe unverändert bestehen. Bei einer Änderung der Voraussetzungen und/oder der Bestimmungen werden die Mindestanforderungen in dieser Norm entsprechend geändert.

Ein Anforderungswert für die Frontoctanzahl kann nicht festgelegt werden, da keine Übereinstimmung über den erforderlichen Wert erzielt werden konnte.

Internationale Patentklassifikation

C 10 L 1/12

G 01 N 33/22

Anlage 2 a



∅ = 100 mm

Maßstab 1 : 1

Anlage 2 b



Ø = 100 mm

Maßstab 1:1

Anlage 2 c



Ø = 100 mm

Maßstab 1:1

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

Vom 22. Juni 1988

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird gemäß einer Erklärung des Handelsministeriums des Staates Bahrain bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in Bahrain in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Bonn, den 22. Juni 1988

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | Seite | Bundesanzeiger (Nr. | vom) | Tag des Inkrafttretens |
|--|-------|------------------------|------------|---------------------------|
| 22. 6. 88 Verordnung über die Werbe- und Abfertigungsvergütung sowie über Entgelte für die Vermittlung im Güternahverkehr <small>neu 9241-31</small> | 2805 | (116 | 28. 6. 88) | 1. 8. 88 |
| 22. 6. 88 Verordnung TSN Nr. 3/88 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen <small>9291</small> | 2805 | (116 | 28. 6. 88) | 1. 8. 88 |
| 13. 6. 88 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des deutschen Anteils des Gemeinschaftszollkontingents 1988/89 für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen <small>neu 613-4-10-7-14</small> | 2829 | (117 | 29. 6. 88) | 30. 6. 88 |
| 13. 6. 88 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des deutschen Anteils des Gemeinschaftszollkontingents 1988/89 für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen <small>neu 613-4-10-6-15</small> | 2830 | (117 | 29. 6. 88) | 30. 6. 88 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG | |
|--|---|-----------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom | |
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | |
| 8. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1595/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2185/87 über die Rückzahlung der Erstattungen, die bei der Ausfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Form von in Anhang II des Vertrages nicht aufgeführten Waren gelten, und über die Erhebung der Beitrittsausgleichsbeträge | L 142/15 | 9. 6. 88 |
| 8. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1596/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates | L 142/17 | 9. 6. 88 |
| 9. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 der Kommission vom 9. Juni 1988 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter | L 143/23 | 10. 6. 88 |
| 10. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1622/88 der Kommission zur zehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste | L 145/23 | 11. 6. 88 |
| 10. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1623/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis | L 145/26 | 11. 6. 88 |
| 13. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1640/88 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1252/88 | L 147/36 | 14. 6. 88 |
| 13. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1641/88 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen auf Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1480/88 | L 147/42 | 14. 6. 88 |
| 13. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1643/88 der Kommission zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorten Kefalotyri und Kasserì | L 147/49 | 14. 6. 88 |
| 13. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1646/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter zur Beimengung in Mischfutter | L 147/55 | 14. 6. 88 |
| Andere Vorschriften | | |
| 24. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1539/88 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpel mit Ursprung in der Türkei | L 139/1 | 4. 6. 88 |
| 7. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1590/88 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren | L 142/5 | 9. 6. 88 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG | |
|--|----------------------------------|-----------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – | |
| | Nr./Seite | vom |
| 8. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1592/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe der Position 6404 und der Unterposition 6405 90 10 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L142/10 | 9. 6. 88 |
| 8. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1593/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse der Position ex 4202 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 142/11 | 9. 6. 88 |
| 8. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1594/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, der Warenkategorie Nr. 16 (Ifd. Nr. 40.0160), Kleider für Frauen und Mädchen, der Warenkategorie Nr. 26 (Ifd. Nr. 40.0260), sowie Röcke für Frauen und Mädchen, der Warenkategorie Nr. 27 (Ifd. Nr. 40.0270), mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 142/13 | 9. 6. 88 |
| 7. 6. 88 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1600/88 des Rates zur vorübergehenden Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften | L 143/1 | 10. 6. 88 |
| 9. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1607/88 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien | L 143/18 | 10. 6. 88 |
| 9. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1608/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, der Warenkategorie Nr. 29 (Ifd. Nr. 40.0290), Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, der Warenkategorie Nr. 74 (Ifd. Nr. 40.0740) und Bekleidung, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 78 (Ifd. Nr. 40.0780) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 143/21 | 10. 6. 88 |
| 9. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1612/88 des Rates zur Durchführung einer Arbeitskostenerhebung im produzierenden Gewerbe, im Groß- und im Einzelhandel sowie im Bank- und im Versicherungsgewerbe | L 145/1 | 11. 6. 88 |
| 9. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1613/88 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Heringe | L 145/3 | 11. 6. 88 |
| 10. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1620/88 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien | L 145/18 | 11. 6. 88 |
| 27. 5. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1629/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 hinsichtlich der Erfassung des Verkehrszweigs in der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft | L 147/1 | 14. 6. 88 |
| 13. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1644/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Röcke für Frauen und Mädchen der Warenkategorie Nr. 27 (Ifd. Nr. 40.0270) sowie Mäntel, Jacken und andere Bekleidung aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 83 (Ifd. Nr. 40.0830) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 147/51 | 14. 6. 88 |
| 13. 6. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1645/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bettwäsche, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 20 (Ifd. Nr. 40.0200) sowie Gewebe aus künstlichen Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 37 (Ifd. Nr. 40.0370) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 147/53 | 14. 6. 88 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1315/88 des Rates vom 3. Mai 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABI. Nr. L 123 vom 17. 5. 1988) | L 148/32 | 15. 6. 88 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG | |
|---|---|-----------|
| | - Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite | - vom |
| — Berichtigung der Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4055/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (ABl. Nr. L 119 vom 7. 5. 1988) | L 152/58 | 18. 6. 88 |
| — Berichtigung des Protokolls zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der zweiten Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern und über die Anpassung einiger Bestimmungen des Abkommens (ABl. Nr. L 393 vom 31. 12. 1987) | L 154/28 | 21. 6. 88 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4128/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley (einschließlich Burleyhybriden), „light-air-cured“ Maryland- und „fire-cured“-Tabak zu den Unterpositionen 2401 10 10 bis 2401 10 49 und 2401 20 10 bis 2401 20 49 der Kombinierten Nomenklatur (ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987) | L 157/36 | 24. 6. 88 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4135/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von natürlichem Natriumnitrat (natürlichem Natronsalpeter) und natürlichem Kaliumnatriumnitrat zu den Unterpositionen 3102 50 10 bzw. 3105 90 10 der Kombinierten Nomenklatur (ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987) | L 157/36 | 24. 6. 88 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4139/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Erdölerzeugnisse zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung (ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987) | L 157/36 | 24. 6. 88 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung (ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987) | L 157/36 | 24. 6. 88 |
| — Berichtigung der zehnten Richtlinie 88/233/EWG der Kommission vom 2. März 1988 zur Anpassung der Anhänge II, III, IV und VI der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 105 vom 26. 4. 1988) | L 157/36 | 24. 6. 88 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1450/88 der Kommission vom 27. Mai 1988 über die Zollsätze, die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 auf Salate „Iceberg“ aus Spanien und Portugal anzuwenden sind (ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988) | L 157/36 | 24. 6. 88 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1451/88 der Kommission vom 27. Mai 1988 zur Festsetzung eines Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Eissalat mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1988) (ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988) | L 157/38 | 24. 6. 88 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1620/88 der Kommission vom 10. Juni 1988 zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien (ABl. Nr. L 145 vom 11. 6. 1988) | L 157/38 | 24. 6. 88 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3743/87 der Kommission vom 14. Dezember 1987 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987) | L 158/47 | 25. 6. 88 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4055/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1987) | L 158/47 | 25. 6. 88 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,24 DM (4,34 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,04 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. Postfach 13 20 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück Z 5702 A Gebühr bezahlt

**Nachtrag
zum 30. Juni 1988
in Kürze**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1987 – Format DIN A4 – Umfang 448 Seiten

Die Neuauflage 1987 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1987 – Format DIN A4 – Umfang 512 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 34,50 DM zuzüglich 3,50 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.